

Erklärung zum Bundesratsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch zwecks Einschränkung der Windenergie

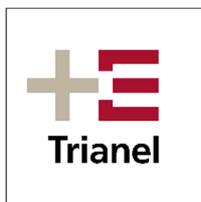
Die Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Energiewende und damit ein wichtiger Schlüssel zum Erreichen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele. So bildet ein ambitionierter Ausbau der Windenergie überhaupt erst die Basis dafür, das Ziel der Bundesregierung eines 65-Prozent-Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland bis 2030 zu erreichen. Auch für das auf EU-Ebene angestrebte Ziel, bis dahin 32 Prozent des gesamten Energiebedarfs in der EU aus Erneuerbaren Energien zu decken, ist ein weiterer Ausbau der Windenergie unerlässlich. Zugleich sichert die Windenergie an Land mit bundesweit mehr als 133.000 direkt oder indirekt Beschäftigten (rund 18.000 davon in NRW) langfristige Wertschöpfung und zukunftsfeste Arbeitsplätze. Für den weiteren Ausbau der Windenergie in voller Höhe des jährlichen Ausschreibungsvolumens sowie zur Sicherung der mit der Branche verbundenen Arbeitsplätze bedarf es aber entsprechend förderlicher planungs- und genehmigungsrechtlicher Grundlagen.

Diesen Voraussetzungen läuft der vorliegende Bundesratsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (BR-Drs. 484/18) zur Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel entgegen. Danach soll es den Bundesländern künftig ermöglicht werden, in die bisher bundeseinheitlich geregelte Privilegierung der Windenergie im Außenbereich einzugreifen und so für ihr Bundesland z.B. Mindestabstände festsetzen zu können. Damit würde die wichtige (bundes-)baugesetzliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich untergraben. Mit sachlich nicht begründeten Mindestabständen, wie dem in NRW geplanten 1.500-Meter-Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten, würde der weitaus größte Teil vorhandener Potentialflächen für die Windenergie wegfallen. Das Beispiel Bayern hat gezeigt, welche negativen Auswirkungen die Anwendung einer Länderöffnungsklausel und das Festsetzen einer Abstandsvorgabe in der Größenordnung der 10-fachen Höhe der Windenergieanlage („10H-Regelung“) hat: Die Projektierungstätigkeit ist in Bayern nicht nur eingebrochen, sondern mit lediglich sieben (!) neu genehmigten Windenergieanlagen im gesamten Jahr 2017 und fünf (!) neu genehmigten Windenergieanlagen im ersten Halbjahr 2018 – nahezu vollständig zum Erliegen gekommen. Hinzu kommt, dass im NRW-Antrag auch neue zeitliche Verzögerungen beabsichtigt sind, da Genehmigungen für neue Windenergieanlagen auf Antrag der Gemeinde künftig noch ein Jahr länger zurückgestellt werden können sollen.

Die Energiewende ist eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die nur gelingen kann, wenn Bundes- und Landesregierungen ihre Aufgaben im jeweiligen Verantwortungsbereich engagiert wahrnehmen. Eine Entwicklung, bei der einerseits auf Bundesebene der Ausbau Erneuerbarer Energien mit Verweis auf fehlende Netzkapazitäten gebremst wird und andererseits Bundesländer, bei denen ein bedeutsamer Zubau möglich wäre, diesen Zubau durch administrative Hürden unverhältnismäßig erschweren, beschreibt das genaue Gegenteil und kann absehbar nicht zum Erfolg führen. Eine neue Länderöffnungsklausel würde es einzelnen Bundesländern erlauben, sich aus der Verantwortung zu ziehen und ohne weiteren eigenen Beitrag auf die Anstrengungen der anderen Länder in Sachen Energiewende und Klimaschutz zu setzen.

Gemeinsam fordern die unterzeichnenden Unternehmen – auch im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit – ein zeitnahes und klares Signal von den in der Bundesregierung vertretenen Parteien, allen Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie von den Landesregierungen, dass die Länderöffnungsklausel nicht wieder eingeführt wird und die baugesetzliche Privilegierung der Windenergie bundesweit erhalten bleibt.

Erklärung zum Bundesratsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wiedereinführung einer Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch zwecks Einschränkung der Windenergie



A. Frauenrath Bauunternehmen GmbH	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesells- chaft für Rheine mbH	REA GmbH reko GmbH & Co. KG
ABO Wind AG	EWV Bürgerenergie eG	RES Deutschland GmbH
adWind GmbH	FGH Zertifizierungsgesellschaft mbH	Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG SAERTEX GmbH & Co. KG
ARNECKE SIBETH DABELSTEIN mbB	Franz Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Ko.KG	Senvion Deutschland GmbH
Arning Bauunternehmung GmbH	GE Wind Energy GmbH	Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG
BayWa r.e. Wind GmbH	GREEN - Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH	SL Naturenergie GmbH
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH	GREEN Solar Herzogenrath GmbH	SSB Wind Systems GmbH & Co. KG
BETREM Emscherbrennstoffe GmbH	Grünwerke GmbH	Stadtwerke Bielefeld GmbH
BMR energy solutions GmbH	juwi AG	Stadtwerke Bochum GmbH
Bürgerenergie Kreis Düren eG	Keller Grundbau GmbH	Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
CPC Germania GmbH & Co. KG	KEVER Projekt-Betriebs- Beteiligungsgesellschaft mbH	Stadtwerke Münster GmbH
cum ratione gGmbH	Lackmann Phymetric GmbH	STATIKWERK GmbH
der-e-wolke	Lambert SCHLUN GmbH & Co. KG	STAWAG Energie GmbH
Deutsche Kreditbank AG	Mark-E AG	Steinbock Energie GmbH & Co. KG
Die Energielandwerker eG	Max Bögl Bauservice GmbH & Co. KG	Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs- GmbH	NATURSTROM AG	Trianel GmbH
Emschergenossenschaft und Lippeverband	NEW Re GmbH	Vestas Deutschland GmbH
EnBW AG	Next Kraftwerke GmbH	VS Holding GmbH
ENERCON GmbH	NLF Bürgerwind GmbH	WestfalenWind GmbH
Energiedienstleistungen Bals GmbH	Nordex SE	windConsultant – Annette Nüsslein
Energiehof GmbH	NOTUS energy West GmbH & Co. KG	Windenergie Jansen GmbH
Energiekontor AG	OSTWIND AG	windtest grevenbroich GmbH
Energiequelle GmbH	PNE AG	windwise GmbH
ENERTRAG AG	PROKON Regenerative Energien eG	Wittgenstein New Energy Nr. 6 GmbH
Engemann und Partner mbB	psm Nature Power Service & Management GmbH & Co. KG	wpd onshore GmbH & Co. KG
Enser Versicherungskontor GmbH		